

Berechtigungen von Absolventen berufsbildender Schulen

Peter Kreiml, Abt.II/7, BMfUK

Die Frage eines Clubmitglieds (HTL-Absolvent) über die neue Gewerbeordnung 'an alle' in der TGM-Mailbox stieß bei den Lesern dieser Frage auf Ratlosigkeit. Aber auch in der Schule zuckte man mit den Schultern und zeigte immer weiter nach ↑; also fragten wir ↑ nach.

Der Redakteur der PC-NEWS freut sich, Ihnen diese exakte Auskunft ausnahmsweise in einer Computerzeitschrift bieten zu können, haben wir doch neben dem eigentlichen Fachgebiet auch eine Nachbetreuung unserer Schüler über die Schulzeit hinaus ins Auge gefaßt. Ein Danke-Schön auch den Herrn im Ministerium, daß sie uns bei unserer Informationsarbeit unterstützen. Hier ihre Antwort:

1. Berufsausbildungsgesetz

Eingangs wäre festzustellen, daß sich durch die Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes für die SchülerInnen, die sich derzeit in der Ausbildung befinden, keine Änderungen hinsichtlich des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung bzw. der Lehrzeiten ergeben.

Es bleiben nämlich alle bisherigen Verordnungen über den Ersatz der Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung solange aufrecht, bis sie durch eine Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ersetzt werden. [§28 Abs.2 BAG] Bei der erstmaligen Festlegung der Lehrzeiten durch eine neue Verordnung ist von den in Geltung stehenden Lehrplänen der betroffenen Schultype auszugehen. Es werden dabei Lehrzeiten in den Lehrberufen ersetzt, die der schwerpunktmäßigen berufsausbildenden Ausbildung der Schultype entsprechen [§28 Abs.2 BAG]. Darüberhinaus bleiben die bestehenden Bestimmungen (Verordnungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten) über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen aufgrund schulischer Ausbildungen für die SchülerInnen aufrecht, die spätestens im Schuljahr 1992/93 den Schulbesuch an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule aufgenommen haben [§33 Abs.1a BAG].

Bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe können im **Einzelfall** individuelle Vereinbarungen zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling hinsichtlich des Ersatzes der Lehrzeit getroffen werden. Der Lehrzeitersatz kann - bei Vorliegen eines Gutachtens des Berufsausbildungsbeirates, welches innerhalb von vier Wochen zu erstellen ist, - um maximal ein Jahr verringert werden [§13 Abs. 5 BAG].

Für Schulabbrecher, die eine Schule besucht haben, die nicht von einer Verordnung über den Lehrzeitersatz erfaßt ist, können individuelle Lehrzeitersätze in facheinschlägigen Lehrberufen, die der Ausbildung entsprechen, vorgenommen werden. Bei Lehrberufen mit bis zu drei Jahren Lehrzeit ist die Schulzeit im Ausmaß bis zu eineinhalb Jahren von der Lehrlingsstelle anzurechnen. Über das Ausmaß der Anrechnung hat der Landes-Berufsausbildungsbeirat in einem binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachten zu entscheiden [§ 28 Abs.3 BAG].

Arbeits- und kollektivvertragsrechtlich gilt der erfolgreiche Abschluß einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule zumindest als Nachweis einer mit Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung [§ 34 BAG].

2. Gewerbeordnung

(BGBl.Nr.29/93 vom 15. Jänner 1993) Die Novelle tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Die Gewerbeordnungs-Novelle 1992 bietet Schülern und Schülerinnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen neue und liberalisierte Zugangsbedingungen zu Gewerben, das heißt zur selbständigen Ausübung von reglementierten Berufen.

Einteilung der Gewerbe

Die Gewerbe werden nunmehr in **Handwerke, gebundene Gewerbe** und **freie Gewerbe** unterteilt; für letztere ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises nicht erforderlich.

Unternehmerprüfung

Für die selbständige Ausübung eines Handwerkes oder gebundenen Gewerbes ist der Nachweis der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in Form einer Unternehmerprüfung zu erbringen [§23 GewO]. Diese Unternehmerprüfung kann nun entweder als Prüfungsteil der Meisterprüfung beziehungsweise als Prüfungsteil des Nachweises der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe oder als Einzelprüfung erbracht werden. Das Antreten zu der Unternehmerprüfung ist an keine Zulassungsvoraussetzungen gebunden.

Allen AbsolventInnen berufsbildender höherer Schulen, die den Befähigungsnachweis für ein einschlägiges Handwerk erbringen, wird die Unternehmerprüfung jedenfalls ersetzt werden [§18 Abs.1 Ziff.4 GewO]. In all jenen Fällen, in denen die schulische Ausbildung nicht einem Handwerk, sondern einem gebundenen Gewerbe entspricht, wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung festlegen, welchen AbsolventInnen mindestens dreijähriger berufsbildender Schulen die Unternehmerprüfung ersetzt werden wird.

Handwerke

Vor der Gewerbeordnungs-Novelle 1992 war der Zugang zum Befähigungsnachweis (Ablegung der Meisterprüfung) in einem einschlägigen Handwerk nur über den Ersatz einer einschlägigen Lehrabschlußprüfung¹ möglich. Nunmehr wird die schulische berufliche Ausbildung ohne den Umweg über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung jeweils dem einschlägigen Handwerk zugeordnet werden [§18 GewO].

Auswirkungen im Zugang zum Handwerk:

1. AbsolventInnen berufsbildender höherer Schulen wird die facheinschlägige Meisterprüfung nach drei Jahren fachlicher Tätigkeit einschließlich des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung ersetzt [§18 Abs.1 Z.4 GewO].
2. AbsolventInnen von Werkmeisterschulen wird nach vierteljährlicher fachlicher Tätigkeit die einschlägige Meisterprüfung teilweise ersetzt. Der Prüfungsteil Unternehmerprüfung ist jedoch abzulegen [§18 Abs.1 Z.5 GewO].

¹Verordnung gemäß §28 Berufsausbildungsgesetz über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung aufgrund schulischer Ausbildung

3. AbsolventInnen mindestens dreijähriger berufsbildender mittlerer Schulen wird nach zweijähriger fachlicher Tätigkeit die Ablegung der Meisterprüfung im betreffenden Handwerk ermöglicht [§18 Abs.3 Z.2 GewO].

Die Handwerke [§94 GewO] sind nun nach "Verwandten Handwerken" und "Gruppen von Handwerken" geordnet. Wenn der Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbracht wird, ist es durch die Ablegung einer Zusatzprüfung [§19 Abs.2 GewO] möglich, den Befähigungsnachweis auch im/in den verwandten Handwerk/en zu erbringen. Ist bereits für ein Handwerk der Befähigungsnachweis erbracht, sieht die Gewerberechtsnovelle auch die Möglichkeit vor, mittel Teil- und Ergänzungsprüfungen den/die Befähigungsnachweis/e für Handwerke aus der gleichen Gruppe von Handwerken zu erbringen [§19 Abs. 3 GewO].

Gebundene Gewerbe

Neben einer durch die Abschaffung der konzessionierten Gewerbe bedingten Neuordnung der gebundenen Gewerbe in einer Gruppe nichtbewilligungspflichtiger und in eine Gruppe bewilligungspflichtiger Gewerbe [§§ 128 und 128 GewO] hat sich an den Voraussetzungen zur Erbringung des Befähigungsnachweises [§22 GewO] nichts geändert.

Es gibt derzeit eine Reihe von Lehrplänen, für die das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Ersätze von Lehrabschlußprüfungen aufgrund schulischer Ausbildung erlassen hat. Um den AbsolventInnen dieser Ausbildungsgänge den Zugang zum Beruf zu sichern, müssen daher jene Verordnungen [gemäß §22 Abs.3 GewO], die den

Zugang zum Befähigungsnachweis vom Ersatz der Lehrabschlußprüfung abhängig machen, geändert werden. Das bedeutet, daß diese Schulformen in die Befähigungsnachweisverordnungen aufgenommen werden.

3. Gesamtbeurteilung

Die bisherigen Verordnungen über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen aufgrund schulischer Ausbildung waren erforderlich, um den Zugang der AbsolventInnen zu den Handwerken zu gewährleisten. Durch die Novellierung der Gewerbeordnung kommt es zu einer Entkoppelung der schulischen beruflichen Ausbildung vom dualen System (Lehrlichgsausbildung). Damit erfolgt nunmehr der Zugang zu den Handwerken direkt über die einschlägige schulische Ausbildung. Darüberhinaus wird AbsolventInnen berufsbildender höherer Schulen im einschlägigen Handwerk die Meisterprüfung (einschließlich der Unternehmerprüfung) ersetzt.

Der Hauptvorteil dieser neuen Regelung besteht darin, daß sich durch die Zugangsmöglichkeit auch zu verwandten Handwerken und Gruppen von Handwerken ein weites Spektrum im Zugang zu reglementierten Berufen eröffnet. Dieser Aspekt gewinnt zusätzliche Bedeutung im Zusammenhang mit der europäischen Integration (Europäischer Wirtschaftsraum, allfälliger EG-Beitritt), weil nationale Befähigungsnachweise aufgrund der EWR-/EG-weiten Anerkennung die Niederlassung in den Mitgliedsstaaten sicherstellen. Damit wird dem legitimen Wunsch der SchülerInnen des berufsbildenden Schulwesens nach mehr Flexibilität auch im internationalen Kontext entsprochen. □

```
01 #include <stdio.h>
02 #include <stdlib.h>
03 #define FA 0x1
04 #define FB 0x2
05 #define FC 0x4
06 #define BOTH (FA | FC)
07 char name[11] = "Joe Jakeson";
08 int ounces[4] = { 1, 2, 3 };
09 /* how many struct's in w? no, its not 1 */
09 struct { int a[3], b; } w[] = { { 1, 2, 3 }, 2 };
10 enum color { red, blue, green } hue = blue;
11 char *as[] =
12 {
13     "Apricot Brandy"
14     "May Wine"
15     "Orange Pekoe"
16 };
17 char *report( int n, char *p )
18 {
19     int result;
20     int m = 30000 * 2;
21     void free(void *);
22     char *temp;
23     long nm;
24     int i, k, kk;
25     nm = n * m;
26     temp = p == "" ? "null" : p;
27     if( n > 40000 )
28         printf( "%s %d\n", temp, n );
29     switch(hue)
30     {
31     case red: k = 4; kk = 8; break;
32     case blue: k = 2 * k; kk = 16; break;
33     }
34     for( i = 0; i < kk; i++ )
35     {
36         if( nm + i == m ) { free(p); break; }
37     }
38     if( n & (BOTH & FB) ) m = 1;
39     if( n == 1 ) result = 0;
40     else if( n > 0 ) result = 1;
41     else if( n < 0 ) result = -1;
42     if( m == result ) return "";
43     else return p;
44 }
```

Auflösung des Sprachquiz aus den PC-NEWS-30:

Wie hilft hier der Compiler?

Borland-C hilft praktisch nicht und findet keine Fehler. Das Programm CLINT, für diese Fälle entwickelt findet folgende:

- 02 Die Headerdatei stdlib.h wird in diesem Modul nicht benutzt
- 07 String-Begrenzungszeichen wird abgeschnitten
- 07 name wird in diesem Modul nicht benutzt
- 08 Zu wenig Werte zur Initialisierung
- 08 ounces wird in diesem Modul nicht benutzt
- 09 Möglicherweise unübersichtliche Initialisierung
- 09 Zu wenig Initialisierungselemente
- 09 Element a der unbenannten Struktur wird nicht benutzt
- 09 Element b der unbenannten Struktur wird nicht benutzt
- 09 w wird in diesem Modul nicht benutzt
- 10 Konstante green von color wird nicht benutzt
- 11 as wird in diesem Modul nicht benutzt
- 14 String-Verkettung in Initialisierung
- 15 String-Verkettung in Initialisierung
- 17 Unverständliche Initialisierung
- 17 report wird in diesem Modul nicht benutzt
- 20 Überlauf bei Berechnung der Konstanten
- 25 Verdächtiges Abschneiden von Stellen
- 26 String-in einem Vergleich ? (Ist ja eine Adresse!)
- 27 Konstante außerhalb des gültigen Bereichs für '>'-Operator
- 32 k wurde nicht initialisiert!
- 33 enum-Konstante green wurde nicht benutzt
- 34 kk möglicherweise nicht initialisiert
- 38 Konstantenausdruck BOTH & FB ergibt 0!
- 42 result ist möglicherweise nicht initialisiert
- 42 p ist bergreiflicherweise nicht initialisiert